

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

<b>Bisherige Fassung</b>		<b>Neue Fassung</b>	
§ 3		§ 3	
<u>Stammkapital</u>		<u>Stammkapital</u>	
(1)	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 608.400,00 €.	(3)	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 608.400,00 €.
(2)	Die Gesellschafter haben folgende Stammeinlagen übernommen:	(4)	Die Gesellschafter haben folgende Stammeinlagen übernommen:
	€		€
1. Stadt Braunschweig	259.400,00	1. Stadt Braunschweig	259.400,00
2. Volkswagen AG	216.400,00	2. Stadt Wolfsburg	108.200,00
3. Stadt Wolfsburg	108.200,00	3. Landkreis Gifhorn	12.200,00
4. Landkreis Gifhorn	12.200,00	4. Landkreis Helmstedt	12.200,00
5. Landkreis Helmstedt	12.200,00	5. <b>Eigene Anteile</b>	<b>216.400,00</b>

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><u>Aufsichtsrat</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern; die Anzahl der Mitglieder ist abhängig davon, inwiefern die Gesellschafter jeweils ihre folgenden Entsenderechte ausüben: vier Mitglieder werden von der Stadt Braunschweig, vier von der Volkswagen AG, ein Mitglied von der Stadt Wolfsburg und die restlichen zwei Mitglieder von den Gesellschaftern Stadt Braunschweig, Stadt Wolfsburg, Landkreis Gifhorn und Landkreis Helmstedt einvernehmlich entsandt. § 95 AktG ist bzgl. der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich nicht anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><u>Aufsichtsrat</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern: die Anzahl der Mitglieder ist abhängig davon, inwiefern die Gesellschafter jeweils ihre folgenden Entsenderechte ausüben: vier Mitglieder werden von der Stadt Braunschweig, <del>vier von der Volkswagen AG</del>, 2 Mitglieder werden von der Stadt Wolfsburg entsandt; ein weiteres Mitglied wird <del>die restlichen zwei Mitglieder</del> von den Gesellschaftern <del>Stadt Braunschweig, Stadt Wolfsburg</del>, Landkreis Gifhorn und Landkreis Helmstedt einvernehmlich entsandt. Daneben können dem Aufsichtsrat bis zu 4 Persönlichkeiten aus der regionalen Wirtschaft angehören. Diese werden auf Vorschlag der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung gewählt. § 95 AktG ist bzgl. der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich nicht anzuwenden.</p>
<p>(3) Den Vorsitzenden des Aufsichtsrats stellt die Stadt Braunschweig, den Stellvertreter die Volkswagen -AG</p>	<p>(3) Den Vorsitzenden des Aufsichtsrats stellt die Stadt Braunschweig. <del>Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte., den Stellvertreter die Volkswagen -AG</del></p>

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

<p style="text-align: center;"><b>Bisherige Fassung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Neue Fassung</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Gesellschafterversammlung</u></b></p> <p>(1) Bis zum 30. November eines jeden Jahres findet eine Gesellschafterversammlung statt, in welcher der Jahresabschluss festzustellen und über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers zu beschließen ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters oder des Geschäftsführers haben weitere Gesellschafterversammlungen stattzufinden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Gesellschafterversammlung</u></b></p> <p>(1) Bis zum <b>31. Mai</b> eines jeden Jahres findet eine Gesellschafterversammlung statt, in welcher der Jahresabschluss festzustellen und über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers zu beschließen ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters oder des Geschäftsführers haben weitere Gesellschafterversammlungen stattzufinden.</p>
<p>(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Die Beschlüsse ergehen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wonach je 50 € eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung der Volkswagen AG beschlossen werden.</p>	<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Die Beschlüsse ergehen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wonach je 50 € eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. <del>Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung der Volkswagen AG beschlossen werden.</del></p>

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</u></b></p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über</p> <p>e) Wahl des Abschlussprüfers</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</u></b></p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über</p> <p>e) Wahl des Abschlussprüfers <b>im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig, sofern dieses die Prüfung nicht selbst vornimmt,</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Geschäftsjahr / Jahresabschluss</u></b></p> <p>(2) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Bei der Aufstellung und Prüfung sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.</p> <p>Jahresabschluss und Lagebericht sind unverzüglich mit dem Bericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Geschäftsjahr / Jahresabschluss</u></b></p> <p>(2) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum <b>31. März</b> eines jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Bei der Aufstellung und Prüfung sind die Vorschriften des <b>des § 124 Abs. 1 NGO</b> anzuwenden. <b>Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz.</b> Jahresabschluss und Lagebericht sind unverzüglich mit dem Bericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>

Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b><u>Prüfungsrecht</u></b></p> <p>(1) Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Der Umfang der Prüfung hat sich auf die in § 123 Absatz 1 Ziffer 1 – 4 der NGO genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>(2) Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.</p> <p>(3) Das vom Aufsichtsrat bestimmte Rechnungsprüfungsamt hat das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b><u>Prüfungsrecht</u></b></p> <p><del>(1) — Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Der Umfang der Prüfung hat sich auf die in § 123 Absatz 1 Ziffer 1 – 4 der NGO genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</del></p> <p>(1) <b>Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig</b> hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.</p> <p>(2) Das <del>vom Aufsichtsrat bestimmte</del> Rechnungsprüfungsamt <b>der Stadt Braunschweig</b> hat das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung</p>